

Darlehensordnung des Allgemeinen Studierendenausschuss der Hochschule Fulda, vom 30.09.2009

Anmerkung:

In der Darlehensordnung des Allgemeinen Studierendenausschusses der Hochschule Fulda wird ausschließlich das generische Maskulinum gebraucht, wenn allgemeine Begriffe zur Bezeichnung von Personen gleich welchen Geschlechts verwendet werden.

§1 Darlehensnehmer

(1) Jeder immatrikulierte Studierende der Hochschule Fulda, der sich in einer akuten materiellen Notlage befindet, kann aus Mitteln der Studierendenschaft ein Darlehen erhalten, soweit die finanzielle Situation der Studierendenschaft dies ermöglicht und keine anderen Gründe entgegenstehen. Ein Rechtsanspruch auf Darlehensgewährung besteht nicht.

(2) Darlehensberechtigt ist, wer kein bestehendes Darlehen bei der Studierendenschaft der Hochschule Fulda hat und wer sich noch bei keinem anderen durch die Studierendenschaft der Hochschule Fulda gewährten und noch bestehenden Darlehen verbürgt hat.

§2 Darlehensgeber

(1) Die Darlehensverwaltung obliegt dem Allgemeinen Studierendenausschuss (folgend AStA).

(2) Der Hilfsfondausschuss wird in einer öffentlichen und ordentlichen Sitzung des AStA gewählt.

(3) Der Hilfsfondausschuss entscheidet über die Vergabe eines Darlehens. Die Entscheidung des Hilfsfondausschuss über die Vergabe eines Darlehens muss einstimmig beschlossen werden.

(4) Der Hilfsfondausschuss setzt sich aus dem 1.Referent für Finanzen, dem 1. oder 2.Vorstand und zwei Referenten zusammen.

(5) Die Mitglieder eines Hilfsfondausschusses werden für jeden zu behandelnden Fall neu gewählt.

§3 Darlehenshöhe und Laufzeit

(1) Die Höhe des Darlehens richtet sich nach der Art des Darlehens.

(2) Die Zinsen werden in den einzelnen Darlehensvarianten definiert.

(3) Die jeweiligen Zinssätze werden fallweise ausgehandelt, ausgehend vom aktuellen Leitzins der Europäischen Zentralbank (EZB), übersteigen 6% p.a. nicht.

(4) Der Hilfsfondausschuss entscheidet über die Art der Auszahlung und über die Rückzahlungsmodalitäten des Darlehens.

(5) In einzelnen Fällen kann der Hilfsfondausschuss abweichend von den in den Darlehensarten festgeschriebenen Höhen entscheiden.

§4 Mahnverfahren

(1) Bei Zahlungsverzug ist der Schuldner sofort schriftlich, fernschriftlich, mündlich oder fernmündlich zu benachrichtigen.

(2) Erfolgt innerhalb einer Woche nach der Benachrichtigung keine Zahlung, so ist dem Schuldner die 1.Mahnung zuzustellen. Wenn innerhalb von 14 Tagen nach der 1.Mahnung keine Zahlung erfolgt, so ist die 2.Mahnung zuzustellen. Nach Ablauf dieser vierwöchigen Frist muss der Vorstand des AStA eine Stellungnahme mit einer dritten Zahlungsaufforderung dem Schuldner per Einschreiben zustellen. Mit der dritten Mahnung werden Verzugszinsen sowie das gerichtliche Mahnverfahren eingeleitet.

(3) Alle daraus entstehenden Kosten trägt der Darlehensnehmer.

§5 Formvorschriften

(1) Darlehensverträge sind jeweils schriftlich abzuschließen.

(2) Dem Darlehensgeber (AStA) sind bei Antragstellung folgende Unterlagen zu hinterlegen:

- Vollständiger Antrag
- Fotokopien der gültigen Ausweise des Darlehensnehmers und des Bürgen
- Fotokopien des gültigen Studenausweises
- Kontostände des Darlehensnehmers der letzten drei Monate zur Liquiditätsprüfung, ob akute Notlage vorhanden
- Einkommensnachweis des Darlehensnehmers und Bürgen
- Nachweise über Fixkosten des Darlehensnehmers wie z.B. Miete, Nebenkosten, Handy usw.

(3) Der Darlehensvertrag ist die rechtsbindende Vereinbarung zwischen Darlehensgeber und Darlehensnehmer.

(4) Alle Unterlagen zu dem Darlehen werden nach Abschluss der Rückzahlung vernichtet. Einzig der Darlehensvertrag wird zur Dokumentation zwei weitere Jahre aufbewahrt.

(5) Zusätzlich zu erbringende Nachweise regelt der §9.

§6 Verfahren

(1) Studierende die sich in einer finanziellen Notlage befinden, sollten ein Gespräch mit dem Referat für Finanzen oder dem Referat für Soziales des AStA führen und einen Antrag auf ein Darlehen stellen.

(2) Nach Eingang des Antrags muss in der nächsten Sitzung des AStA ein Hilfsfondausschuss gewählt werden. Dieser hat bis zur nächsten AStA Sitzung zu tagen. Der Hilfsfondausschuss hat Protokoll über seine Sitzungen zu führen. Dieses Protokoll unter Hinzunahme der Darlehensordnung des Allgemeinen Studierendenausschuss und der Finanzordnung der Studierendenschaft der Hochschule Fulda, ist Grundlage des Verfahrens der Darlehensvergabe.

(3) Die Darlehensordnung des Allgemeinen Studierendenausschuss ist dem Darlehensnehmer auszuhändigen.

(4) Dem Hilfsfondausschuss obliegt die Prüfung, Bewilligung und Ablehnung des Antrags.

(5) Wird ein Darlehensantrag vom AStA abgelehnt, kann der Antragsteller in der nächsten Sitzung des Studierendenparlamentes (folgend StuPa) Widerspruch einlegen.

(6) Die Entscheidung des StuPa ist bindend. Entsprechendes gilt für den Hilfsfondausschuss.

(7) Alle Unterlagen werden vertraulich behandelt.

§7 Sicherheiten

(1) Dem Darlehensgeber (AStA) muss mindestens ein Bürge benannt sowie Auskunft über die materielle Situation des Darlehensnehmer und Bürgen gegeben werden.

(2) Das Einkommen des Bürgen muss mindestens 200 Euro über der für ihn zutreffenden Pfändungsgrenze liegen.

(3) Sowohl der Darlehensnehmer als auch der Bürge sind verpflichtet jeden Wechsel ihres Wohnsitzes unverzüglich und unaufgefordert dem AStA mitzuteilen.

§8 Auskünfte

Darlehensnehmer und Bürge sind berechtigt, auf Anfrage an das 1. Referat für Finanzen des AStA Auskunft über den Stand des Darlehens zu erhalten.

§9 Arten der Darlehen

(1) Es gibt folgende Darlehensarten:

1. Examensdarlehen

Das zinslose Darlehen wird in den letzten Monaten vor Abschluss des Studiums (Diplom, Magister, Staatsexamen, Bachelor oder Master) bis zu einer Maximalhöhe von 750 Euro gewährt.

Voraussetzungen sind:

- Prüfungsanmeldung
- Gutachten eines Hochschullehrers über den voraussichtlichen Verlauf der Abschlussarbeit
- Nachweise über bisherige Studienfinanzierung
- Einen Bürgen mit einem monatlichen Einkommen gemäß §7(2).

Die Rückzahlung beginnt vier Monate nach vollständiger Auszahlung des Darlehens durch den AStA. Das Darlehen ist gemäß dem gewährten Darlehensvertrag zurück zu zahlen.

2. Schwangerschaftsdarlehen

Dieses zinslose Darlehen soll schwangere Studierende unterstützen, die aufgrund ihrer Schwangerschaft in eine finanzielle Notlage geraten, weil sie nicht mehr arbeiten können oder durch die Schwangerschaft bedingte Mehrausgaben haben, die sie von ihrem regelmäßigen Einkommen nicht finanzieren können. Das Darlehen wird in einer Maximalhöhe von 1.000 Euro gewährt.

Voraussetzungen sind:

- Nachweis über die Schwangerschaft
- Nachweis über die finanzielle Notlage des Antragstellers

- Einen Bürgen mit einem monatlichen Einkommen gemäß §7(2).

Die Rückzahlung beginnt drei Monate nach Studienende. Das Darlehen ist gemäß dem gewährten Darlehensvertrag zurück zu zahlen.

3. Unterstützung ausländischer Studierender

Dieses zinslose Darlehen soll ausländischen Studierenden in akuten finanziellen Notlagen mit Zuschüssen Hilfe bieten. Antragsberechtigt sind Studierende, die nicht im Besitz einer deutschen Staatsbürgerschaft sind. Der Höchstbetrag beträgt 300,00 Euro und ist als einmalige Zahlung zu tätigen.

Voraussetzung ist der Nachweis über die finanzielle Notlage des Antragstellers.

Das Darlehen ist gemäß dem gewährten Darlehensvertrag zurück zu zahlen.

4. Unterstützung bedürftiger Studierender

Dieses Darlehen kann Studierenden, die durch unvorhersehbare Ereignisse in eine akute finanzielle Notlage geraten sind, die Fortsetzung ihres Studiums ermöglichen. Die maximale Darlehenshöhe beträgt 1.000 Euro.

Die Voraussetzungen sind:

- Nachweis über die finanzielle Notlage des Antragstellers
- Einen Bürgen mit einem monatlichen Einkommen gemäß §7(2).

Die Rückzahlung beginnt vier Monate nach vollständiger Auszahlung des Darlehens durch den AStA. Das Darlehen ist gemäß dem gewährten Darlehensvertrag zurück zu zahlen.

(2) Der Hilfsfondausschuss entscheidet über die Art des Darlehens.

§10 Inkrafttreten

(1) Diese Darlehensverordnung tritt mit Beschluss des AStA vom 14.10.2009 [Beschlussnummer: 2009-10-03] in Kraft und wird dem StuPa zur Kenntnis vorgelegt.

(2) Alle alten Verordnungen sind damit aufgehoben.

Fulda, den 14.10.2009

Claire Weiß
1. Vorsitzende des AStA

1.Referat für Finanzen des AStA

Alexander Balthasar
2. Vorsitz des AStA